



**Info-Mappe
zur Vorbereitung
für die
laufende Beratung**

Übersicht Verbraucherinsolvenzverfahren

Vorbe-
reitung

Vor Beratungsbeginn zu erledigen

- Gläubigerunterlagen vervollständigen und in Aktenordner einsortieren
- Mappe zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausfüllen

AEV

Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Durchführung zwingend notwendig
- erfolgt mit Unterstützung der Beratungsstelle
- Angebot orientiert sich an persönlichen und finanziellen Möglichkeiten

Antrag

Insolvenzantrag

- Unterstützung durch Beratungsstelle
- Bescheinigung über Scheitern des AEV
- Antragstellung beim Amtsgericht Schöneberg

SBP

Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

- erfolgt selten
- Amtsgericht führt Einigungsversuch durch
- bei Kopf- und Kapitalmehrheit Zustimmungsersetzung durch Amtsgericht möglich

VIV

Vereinfachtes Insolvenzverfahren

- Gericht prüft, ob Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist
- Beginn der 3-jährigen Laufzeit
- Veröffentlichung unter www.insolvenzbekanntmachungen.de
- Bestellung eines Treuhänders
- Verwertung des Vermögens
- Einsatz des pfändbaren Einkommens
- Beachtung der Obliegenheiten
- Anmeldung von Ausgenommene Forderungen
- Schlusstermin: Prüfung von Versagungsgründen

Wohl

Wohlverhaltensphase

- Aufhebung des Insolvenzverfahrens
- Beachtung der Obliegenheiten
- Einsatz des pfändbaren Einkommens
- Vermögensaufbau wieder möglich
- VIV + Wohl = 3 Jahre

Restschuldbefreiung

Fragebogen zur Vorbereitung der Beratung

Ich habe insgesamt Schulden in Höhe von ca. € bei Gläubigern.

- Ich habe schon einmal eine Restschuldbefreiung beantragt oder erhalten.
- Ich bin/war selbständig/freiberuflich tätig als Ich hatte Angestellte.
- Ich habe ein PayPal-Konto oder Ähnliches.
- Es bestehen zurzeit folgende Pfändungen: Konto Lohn Sonstiges
- Ich habe eine Lohnabtretung unterschrieben (z. B. im Kleingedruckten bei Kreditaufnahme).
- Mein aktuelles Girokonto ist derzeit im Minus.
- Ich habe aktuelle Miet- / oder Energieschulden.
- Ich habe eine Mietkaution hinterlegt bzw. Genossenschaftsanteile erworben.
- Ich zahle noch etwas in Raten ab (z. B. Betriebskosten/ Versandhaus/ Möbel/ Auto).
- Ich wurde wegen einer Insolvenzstraftat (§ 283 ff StGB) verurteilt.
- Es ist möglich, dass ich in den vergangenen 3 Jahren schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben bei Behörden (z. B. Jobcenter, Finanzamt etc.) oder Banken gemacht habe.
- Ich habe in den letzten 3 Jahren unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet.
- Ich habe Unterhaltsschulden oder Probleme, meinen laufenden Unterhalt zu zahlen.
- Es bestehen Forderungen aus pflichtwidrig nicht gewährtem Unterhalt.
- Ich habe Privatschulden (Darlehen bei Angehörigen / Bekannten).
- Ich habe Schulden im Zusammenhang mit einer Immobilie (Haus, Eigentumswohnung).
- Für einige Forderungen hafte ich gemeinsam mit anderen Personen oder/ und es bestehen Bürgschaften.
- Ich habe innerhalb der letzten 10 Jahre höhere Geldbeträge/ werthaltige Forderungen, Wertgegenstände oder Immobilien verschenkt bzw. an Familienangehörige oder nahestehende Personen verkauft.
- Es besteht ein Arbeitgeberdarlehen.
- Es bestehen strittige Forderungen (z.B. Gerichtsverfahren) bzw. werde ich durch einen Rechtsanwalt vertreten.
- Ich habe ein Auto, Motorrad oder sonstige wertvolle Gegenstände, bin Inhaber eines Pachtgrundstücks, einer Gartenlaube oder Immobilie.
- Ich erwarte eine Steuererstattung.
- Ich verfüge noch über Vermögen (z. B. Lebensversicherung, Sparbuch, Bausparvertrag, Sterbegeldversicherung).

Fragebogen zu öffentlich-rechtlichen Gläubigern

- Ich habe Schulden beim Jobcenter, der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt.
- Ich habe ein Darlehen für Miet- / Energieschulden vom Jobcenter, der Arbeitsagentur oder dem Sozialamt erhalten.
- Meine Mietkaution wurde vom Jobcenter / Sozialamt bezahlt.
- Ich habe Schulden beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Rundfunkbeiträge).
- Ich habe Schulden bei der Familienkasse (Kindergeld).
- Es bestehen Unterhaltsschulden (z.B. Unterhaltsvorschuss, Heimunterbringungskosten).
- Ich habe Schulden bei einer Krankenkasse.
- Ich habe Schulden beim Finanzamt.
- Ich habe meine Steuererklärung **nicht** regelmäßig abgegeben.
- Ich wurde wegen einer Steuerstraftat verurteilt.
- Ich habe Schulden bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz.
- Ich muss Geldbußen oder Geldstrafen zahlen.
- Ich habe Prozesskostenhilfe (PKH) erhalten.
- Ich habe BAföG-Schulden.

Anlage 4 zum Eröffnungsantrag des / der _____

Vermögensübersicht (Übersicht des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

21	I. Erklärung zur Vermögenslage	Hiermit erkläre ich, dass ich über folgendes Vermögen und Einkommen verfüge. <input type="checkbox"/> Weitergehende Angaben habe ich in den Ergänzungsblättern zum Vermögensverzeichnis (Anlagen 5 A ff.) gemacht.
-----------	---------------------------------------	---

22	1.	Vermögen	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Wert in EUR (Gesamtbetrag)	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
	1.1	Bargeld <i>(auch in ausländischer Währung)</i>	<input type="checkbox"/>	-		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.2	Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Spar- und Bausparverträgen, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen	<input type="checkbox"/>	5 A		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.3	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z. B. Kameras, Waffen, optische Geräte u.Ä.), wertvolle Bücher (Anzahl, Gesamtwert)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.4	Bauten auf fremden Grundstücken (z. B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.5	Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.6	Forderungen gegen Dritte (Außenstände, rückständiges Arbeitseinkommen, Forderungen aus Versicherungsverträgen, Rechte aus Erbfällen)	<input type="checkbox"/>	5 C		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.7	Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken	<input type="checkbox"/>	5 D		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.8	Aktien, Genussrechte oder sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften	<input type="checkbox"/>	5 E		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.9	Rechte oder Ansprüche aus Urheberrechten, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Patente)	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	1.10	Sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

23	2.	Monatliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Betrag monatlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
	2.1	Durchschnittliches Arbeitseinkommen (netto) einschließlich Zulagen und Zusatzleistungen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.2	Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.3	Krankengeld	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.4	Rentenversicherungen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge (aus öffentlicher Kasse)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.5	Private Renten-, Spar- und sonstige Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.6	Sonstige Sozialleistungen (wie z. B. Sozialhilfe, Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Wohngeld etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	2.7	Sonstige monatliche Einkünfte (wie z. B. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

24	3.	Jährliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag jährlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
	3.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (z. B. Weihnachtsgeld, Tantiemen, sonstige Gratifikationen usw.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	3.4	Sonstige jährliche Einkünfte	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

25	4.	Sonstiger Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> Ich habe keine bzw. keine ausreichenden regelmäßigen Einkünfte nach Ziffer 2 und 3. Den notwendigen Lebensunterhalt bestreite ich durch: _____
-----------	-----------	----------------------------------	--

26	5.	Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag monatlich in EUR	Nein
	5.1	Unterhaltsverpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt für ___ Personen <input type="checkbox"/> Barunterhalt für ___ Personen in Gesamthöhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
	5.2	Wohnkosten (Miete etc.)	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>
	5.3	Sonstige wesentliche Verpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>

27	II. Erklärung zur Ver- mögens- losigkeit	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ausnahme des unter Nummer I. 4 bezeichneten Lebensunterhalts weder über die vorstehend aufgeführten Vermögenswerte noch über sonstige Vermögenswerte verfüge (Vermögenslosigkeit).
-----------	---	---

28	III. Erklärung zu Schenkungen und Veräußerungen	Ich habe in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geld, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts sind nicht anzugeben).	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K
		Ich habe in den letzten zwei Jahren Vermögensgegenstände an nahe- stehende Personen veräußert.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K

29	IV. Versicherung (§ 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vermögensübersicht enthaltenen Angaben versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).
-----------	---	--

Berlin,
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Haushaltsplan

Name, Vorname: _____ Datum: _____

Bitte **alle Beträge**, die nicht monatlich gezahlt werden, **auf den Monat umrechnen** (z.B. Kontoführungsgebühren).

Einnahmen	Höhe in €	feste Ausgaben	Höhe in €
Lohn/Gehalt Person 1		Warmmiete	
Lohn/Gehalt Person 2		Strom	
Elterngeld		Gas	
Ausbildungsgeld		Rundfunkbeitrag <input type="checkbox"/> befreit	
BAföG/BAB		Kontoführungsgebühren	
ALG I		Handy(s)	
Bürgergeld		Festnetz/Internet	
Grundsicherung		Kabelfernsehen/Pay-TV/Streaming	
Rente Person 1		Unterhalt an Kind(er)	
Rente Person 2		Kosten für Kita/Hort/Schule	
Betriebsrente		Taschengeld für Kind(er)	
Private Rentenvers.		Fahrkarte (BVG)	
Witwen-/Waisenrente		Kfz-Steuer _____ Versicherung _____ Benzin _____Reparaturen _____	
Krankengeld			
Pflegegeld		Sonstige Versicherungsbeiträge (Haftpflicht/ Hausrat/ Rechtsschutz etc.)	
Kindergeld		Lebensversicherung/ private Rentenvorsorge	
Unterhaltsvorschuss		Haustiere (z.B. Futter, Tierarzt, Steuer)	
Unterhalt f. Kind(er)		Vereinsbeiträge/Mitgliedschaften/Fitness	
Kinderzuschlag		Genussmittel (z.B. Tabak, Alkohol)	
Wohngeld		Gesundheitskosten (z.B. regelmäßige Zuzahlungen)	
Sonstiges		KFZ-Stellplatz/Garten	
		carsharing/ Scooter Roller/ Leihrad	
		Geldstrafen/ Bußgelder	
		Ratenzahlungen an	
		Sonstiges	
Einnahmen Summe		Feste Ausgaben Summe	
Einnahmen: € - Ausgaben: € = Betrag zum Leben: _____ €			

Merkblatt Verbraucherinsolvenzverfahren

Ich bin durch die **Schuldner- und Insolvenzberatung Steglitz-Zehlendorf, Deutscher Familienverband Landesverband Berlin e.V., Berlinickestraße 13, 12165 Berlin** über Möglichkeiten und Risiken eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beraten worden.

Mir ist bekannt, dass vor einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern unternommen werden muss.

1. Außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern

- Es werden nur die bekannten und erfassten Forderungen durch Vergleich erledigt, während die nicht erfassten Forderungen weiter bestehen und betreibbar bleiben. Ein Vollstreckungsschutz während der Vergleichsvereinbarung ist nicht möglich.
- Die Gesamtlaufzeit von Tilgungsvereinbarungen mit den Gläubigern kann bei außergerichtlicher Einigung auch mehr oder weniger als drei Jahre betragen.
- Bei Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen aus außergerichtlicher Einigung wird die Vereinbarung hinfällig und die Forderungen leben wieder auf.

2. Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Bisher nicht titulierte Forderungen werden rechtskräftig festgeschrieben.
- Forderungen, die nach der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen, sind nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.
- Verfügungen über Vermögensgegenstände, die ich innerhalb der letzten 10 Jahre mit dem Vorsatz getroffen habe, meine Gläubiger zu benachteiligen, sind anfechtbar. Ebenso anfechtbar sind grundsätzlich entgeltliche Verfügungen zugunsten mir nahe stehender Personen, die ich in den letzten zwei Jahren vorgenommen habe und durch die meine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden, sowie alle unentgeltlichen Verfügungen der letzten vier Jahre, es sei denn, es handelt sich jeweils um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke. Nach erfolgreicher Anfechtung werden diese Verfügungen rückgängig gemacht, mit der Folge, dass die veräußerten Vermögensgegenstände ebenfalls in die Insolvenzmasse fließen.
- Über Kosten und Stundungsmöglichkeit bin ich informiert worden.
- Als Insolvenzschuldner wird mein Name im Internet veröffentlicht. Weitere Mitteilungen über die Eröffnung und den Verlauf des Insolvenzverfahrens erfolgen u.a. an die Staatsanwaltschaft, das Familiengericht, das Finanzamt. Es erfolgt die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis und die SCHUFA.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen gem. § 302 InsO:

- Geldbußen, Geldstrafen, Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten
- Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, z.B. Eingehungsbetrug (d.h. Eingehung von weiteren Zahlungsverpflichtungen in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit)
- rückständiger gesetzlicher Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat (Verletzung von Unterhaltspflichten)
- Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt
- Verstoß gegen sonstige Strafvorschriften des Strafgesetzbuches

Restschuldbefreiung kann gem. §§ 290, 296 und § 298 InsO versagt werden, wenn

- ich in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben über meine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht habe, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt wurde, dass ich in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet habe,
- ich meine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung verletzt habe.
- ich unrichtige oder unvollständige Angaben über mein Vermögen, Einkommen, meine Gläubiger und ihre Forderungen gemacht habe,
- die Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt werden kann,
- gegen mich eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach §§ 283-283c StGB (Bankrott, Bankrott in einem besonders schweren Fall, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) vorliegt,
- ich während des Insolvenzverfahrens gegen die Obliegenheiten nach § 295 InsO verstoßen habe.

Obliegenheiten gem. § 295 und § 295a InsO sind:

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder Bemühung um eine solche, Annahme jeder zumutbaren Tätigkeit
- Anzeige und Abführung von Vermögen aus Erbe / zukünftigem Erbe oder Schenkung zur Hälfte an den Treuhänder
- Anzeige und Abführung von Gewinnen in Gänze an den Treuhänder
- Anzeige eines jeden Wohnungswechsels oder Arbeitgeberwechsels an den Treuhänder und das Insolvenzgericht
- keine Begünstigung einzelner Insolvenzgläubiger
- keine Eingehung von unangemessenen Verbindlichkeiten
- bei selbständiger Tätigkeit Leistungen von Zahlungen an den Treuhänder in dem Umfang, wie die Insolvenzgläubiger sie bei Ausübung einer angemessenen Angestelltentätigkeit erhalten würden

Gemäß § 303 InsO kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die bereits erteilte Restschuldbefreiung auch nachträglich (innerhalb eines Jahres) widerrufen werden, wenn gegen die Obliegenheiten gem. §§ 295 bzw. 287b verstoßen wurde.

Fristen für Neuantrag nach Versagung der Restschuldbefreiung:

Versagung gem. § 290 InsO nach drei Jahren

Versagung gem. § 296 InsO nach drei Jahren

Versagung gem. § 297 InsO nach fünf Jahren

Die §§ 287b, 290, 295, 295a, 296, 297a, 301, 302, 303 InsO sind in vollem Wortlaut und § 4a InsO auszugsweise diesem Merkblatt als Anhang beigelegt.

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen habe.

Berlin,

.....

Unterschrift

§ 287a Entscheidung des Insolvenzgerichts

(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 und 295a nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

1. dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder
2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Falle des § 297a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.

In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. (aufgehoben)
4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
6. der Schuldner in der nach § 287 Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagensgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen;

3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen;
5. keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nummer 4 zu begründen.

Auf Antrag des Schuldners stellt das Insolvenzgericht fest, ob ein Vermögenserwerb nach Satz 1 Nummer 2 von der Herausgabeobliegenheit ausgenommen ist.

§ 295a Obliegenheiten des Schuldners bei selbstständiger Tätigkeit

- (1) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- (2) Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht den Betrag fest, der den Bezügen aus dem nach Abs. 1 zugrunde zu legenden Dienstverhältnis entspricht. Der Schuldner hat die Höhe der Bezüge, die er aus einem angemessenen Dienstverhältnis erzielen könnte, glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; im Fall des § 295 Satz 1 Nummer 5 bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 297a Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn sich nach dem Schlusstermin oder im Falle des § 211 nach der Einstellung herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 vorgelegen hat. 2Der Antrag kann nur binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. 3Er ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen und dass der Gläubiger bis zu dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis von ihnen hatte.

(2) § 296 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 301 Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

(4) Ein allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Satz 1 gilt nicht für die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

§ 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 verurteilt wird oder
3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- und Mitwirkungspflichtenvorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Abs. 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.

.....
Auszug aus:

§ 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.